

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1) der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)

Stilllegungs- und erste Abbaugenehmigung (1.SAG) vom 07.04.2017

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1) vom 07.04.2017, Az.: 3-4651.21-31 erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.01.2017 (BGBl. I S. 114) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage **KKP 1** nach Maßgabe der Unterlagen unter Nummer 2 der Entscheidung und der Nebenbestimmungen unter Nummer 3 der Entscheidung auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

Entscheidung

1. Genehmigungsgegenstand

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen der Stilllegung, des Restbetriebs und des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage KKP 1 gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

1.1 Stilllegung

Genehmigt wird die endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung (Stilllegung) der Anlage KKP 1.

1.2 Restbetrieb

Genehmigt wird die Änderung des Betriebs zum Restbetrieb. Soweit das genehmigte Betriebsreglement durch diesen Bescheid nicht geändert wird, bleibt es bestehen.

Die Änderungen umfassen eine Ergänzung des Betriebsreglements um die Unterlage

- U 4.1 „Abbauordnung“ als Teil des Betriebshandbuchs (BHB).

Die Unterlagen

- U 4.2 „Abfall- und Reststoffordnung“,
- U 4.3 „Strahlenschutzordnung“,
- U 4.4 „Instandhaltungsordnung“,
- U 4.5 zu geänderten Abschnitten des BHB KKP 1

ersetzen die bestehenden entsprechenden Unterlagen (vgl. Verzeichnis der eingereichten Unterlagen als Anlage). Mit Wirksamwerden dieses Bescheides gemäß Nebenbestimmung 1 befindet sich die Anlage KKP 1 im Restbetrieb.

Der Restbetrieb umfasst

- den Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten der Anlage KKP 1 und den Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten der Anlage KKP 1 auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid in Teilen ersetzt oder geändert werden. Soweit dieser Bescheid die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements KKP 1.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1.
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

1.3 Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe aus der Anlage KKP 1

Die Regelungen für KKP 1 im Bescheid „Festlegung der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser gemäß § 47 Abs. 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung“ vom 25.02.2005, Az.: 74-4651.20-8 werden mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die in den nachfolgenden Nummern 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführten Werte ersetzt.

Bezüglich der im o.g. Bescheid geregelten Ableitungen für den Standort Philippsburg (Standort KKP) insgesamt wird auf Nummer 1.4 der Hinweise in diesem Bescheid verwiesen:

Festgelegt werden die folgenden Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe.

1.3.1 Zulässige Ableitungen mit der Luft über den Fortluftkamin

- für gasförmige radioaktive Stoffe
 - im Kalenderjahr: $2,0 \times 10^{13}$ Bq
 - an 180 aufeinander folgenden Tagen: $1,0 \times 10^{13}$ Bq
 - für den Zeitraum eines Kalendertages: $2,0 \times 10^{11}$ Bq
- für aerosolförmige Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen
 - im Kalenderjahr: $1,0 \times 10^{10}$ Bq
 - an 180 aufeinander folgenden Tagen: $0,5 \times 10^{10}$ Bq
 - für den Zeitraum eines Kalendertages: $1,0 \times 10^8$ Bq

1.3.2 Zulässige Ableitungen mit dem Abwasser

Die pro Kalenderjahr mit dem Abwasser abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

- Tritium: $1,4 \times 10^{13}$ Bq
- Sonstige Radionuklide: $4,7 \times 10^{10}$ Bq

Von den vorgenannten Ableitungswerten (Abwasserpfad) dürfen innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als die Hälfte dieser Werte abgegeben werden.

Diese Festlegung erfolgt abweichend vom Antrag (siehe Nr. 2.2.3.8.5.2 der Begründung).

1.4 Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1

Genehmigt wird der Abbau mit Ausnahme

- der Außenwände und Dächer der Gebäude, der weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteile der Gebäude

sowie mit Ausnahme der folgenden im Reaktorgebäude angeordneten Anlagenteile

- Biologischer Schild
- Lagerbecken und Flutraum.

Der Abbau von Anlagenteilen umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

1.5 Änderung der Anlage KKP 1

Genehmigt werden die nachfolgenden Änderungen der Anlage KKP 1 und ihre jeweilige Einbindung in den Restbetrieb:

- Nutzung der Gebäude Reaktorgebäude (ZA), Maschinenhaus (ZF), Schnellabschalt(SAS)-Gebäude (ZW), Lager- und Werkstattgebäude (ZL), USUS (unabhängiger Sabotage- und Störfallschutz)-Gebäude (ZV), Dieselgebäude (ZK), Kühlwasserpumpenhaus (ZM), Kühlturmpumpenhaus (ZT), Lager und Hallen (ZI), einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen Maßnahmen sowie von Flächen außerhalb von Gebäuden zur Lagerung von radioaktiven und von nicht radioaktiven Stoffen. Die Gebäude und Flächen werden im Erläuterungsbericht Nr. 12 „Änderungen von Gebäuden und Flächen“ (U 3.11) näher bezeichnet.
- Errichtung, Betrieb und spätere Demontage von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1.

1.6 Herausgabe

(Vorgehensweise für Stoffe, bewegliche Gegenstände, Gebäude oder Gebäudeteile, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteile außerhalb des Anwendungsbereiches des § 29 der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -)

Genehmigt wird die Herausgabe von Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen aus der atomrechtlichen Überwachung, soweit sie nicht aktiviert oder kontaminiert sein können. Die Herausgabe erfolgt nach Maßgabe des Erläuterungsberichts Nr. 11 „Herausgabe von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen, beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 StrlSchV“ (U 3.10).

Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur herausgegeben werden, wenn sie zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Kontrollbereiches waren. Die für die Herausgabe vorgesehenen Stoffe, beweglichen Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile dürfen sich zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Kontrollbereichs befunden haben.

1.7 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StrlSchV auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage KKP 1 sowie aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen anderer Anlagen der EnKK.

1.8 Änderung von Nebenbestimmungen und Anordnungen

1.8.1 Aufhebung von Nebenbestimmungen, die die Sicherheit (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Betriebs-, Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträgliche Auflagen, die in der Anlage zum Technischen Bericht „Aufstellung der geltenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, Auflagenbescheide, Anordnungsbescheide und Gestattungen inklusive der aufzuhebenden oder zu ändernden Auflagen, Nebenbestimmungen, Anordnungen und Gestattungen“ (U 6.6) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden Ausnahmen (siehe Nummer 1.8.2 der Entscheidung) aufgehoben.

1.8.2 Fortgeltende Nebenbestimmungen und Ersatz von Nebenbestimmungen, die die Sicherheit betreffen

Folgende Bestimmungen gelten unverändert weiterhin fort:

- Nebenbestimmungen 1.3 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL1.3), 2.6 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL2.6), 3.2 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL3.2), 3.4 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL3.4), 6.3 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL6.3), 8.1 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL8.1), 8.2 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL8.2), 8.4 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL8.4) und 8.5 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL8.5) zur Genehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1, Az. IV 8760-KKP I/2105 vom 11.08.1982 (siehe Hinweisteil).
- Nebenbestimmung 1 (Identnr. KKP1_GA_G/11.03.1991_AL1) und 2 (Identnr. KKP1_GA_G/11.03.1991_AL2) der Genehmigung für die Vornahme von Veränderungen im Kernkraftwerk Philippsburg Block 1, Transportbereitstellungshalle 1, Az. V 8760-KKP I-9/11 vom 11.03.1991 (siehe Hinweisteil).
- Teile 1 bis 4 der nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG zur Betriebsführung des Kernkraftwerks Philippsburg (Block 1) vom 26.11.2003, Az. Nr. 4-4651.12-KKPI-1 (siehe Hinweisteil).
- Nebenbestimmungen 3.1 der Genehmigung zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg (KKP), Neckarwestheim (GKN) und Obrigheim (KWO) in Anpassung an die 13. AtG-Novelle; Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1) vom 21.11.2014, Az.: 3-4651.00/20 (siehe Hinweisteil).

Folgende Bestimmungen werden mit diesem Bescheid ersetzt:

- Nebenbestimmungen 5.2 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL5.2), 5.7 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL5.7) und 7.1 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL7.1) zur Genehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1, Az. IV 8760-KKP I/2105 vom 11.08.1982 (siehe Nebenbestimmungen Nr. 31 bis Nr 33).

1.8.3 Aufhebung von Nebenbestimmungen, die die Sicherung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Betriebsgenehmigungen, Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträgliche Auflagen, die in der Anlage zur „Bewertung der Auflagen zur Anlagensicherung aus Teilbetriebsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen, Anordnungen und sonstigen Gestattungen“ (U 6.12) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden Ausnahmen (siehe Nummer 1.8.4 der Entscheidung) aufgehoben.

1.8.4 Fortgeltende Nebenbestimmungen, die die Sicherung betreffen

Die Auflage 2.5 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL2.5) zur Genehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1, Az. IV 8760-KKP I/2105 vom 11.08.1982 gilt unverändert weiter fort.

Die Auflage 1.9 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL1.9) zur Genehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1, Az. IV 8760-KKP I/2105 vom 11.08.1982 gilt weiter fort mit Ausnahme der Forderungen Nr. 4 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL1.9.4) und Nr. 5 (Identnr. KKP1_GA_BG_AL1.9.5) aus dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 11.08.1982 Nr. IV 8760.2-KKPI/119.

Diese beiden Forderungen sind nicht mehr erforderlich.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

3. Hinweis auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Da mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben haben, werden die Zustellungen der Entscheidung an diese Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, können der Bescheid und seine Begründung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart angefordert werden.

4. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.

5. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 16.05.2017 – 02.06.2017 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte

Montag - Donnerstag

8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

und bei der Stadtverwaltung / Rathaus Philippsburg

Rote-Tor-Str. 6-10, 76661 Philippsburg

Montag – Freitag

7:30 Uhr – 12:00 Uhr sowie

Montagnachmittag

15:30 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Kernenergie/Genehmigungsverfahren/KKP/KKP_1/170407_KKP1_Genehmigung-1-SAG.pdf im Internet verfügbar.

6. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 07.04.2017

Az.: 3-4651.21-31

gez. Dr. Scheitler

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg